

Zu dem Betrage von 10 278 000 *M* für Eisenbahn-Neubauten werden noch die Kosten für den Bau der Eisenbahnen Bühlau — Dörrröhrsdorf und Wilsdruff — Gadewitz sowie der elektrischen Straßenbahnen Dresden (Cotta) — Niederwartha — Kötzschenbroda und Dresden (Plauen) — Hainsberg hinzutreten, die zur Zeit noch nicht beziffert werden können, da die Vorarbeiten noch nicht abgeschlossen sind.

Außerdem wird sich der Aufwand von 32 852 486 *M* für andere Neubauten und Umbauten noch um die Kosten des Neubaues der Kunstgewerbeschule und des Kunstgewerbe-museums zu Dresden erhöhen. Diese können deshalb noch nicht beziffert werden, weil zur Beschaffung der von der Ständeversammlung beim letzten Landtage beanspruchten anderweitigen Pläne ein Ideenwettbewerb deutscher Architekten veranlaßt worden ist, für welchen der Termin zur Einreichung der Entwürfe erst am 1. November 1899 abgelaufen ist.

Zur Deckung des außerordentlichen Bedarfs dient zunächst der rechnungsmäßige Ertragsüberschuß beim ordentlichen Staatshaushalts-Etat für die Finanzperiode 1896/97 in Höhe von 18 175 908 *M* 19 $\frac{1}{2}$. Der hierdurch nicht aufgebrachte Betrag ist aus den verfügbaren Beständen des mobilen Staatsvermögens zu decken, die, soweit nötig, durch eine Anleihe zu verstärken sein werden.

Die Einbringung einer besonderen Vorlage wegen einer solchen Anleihe bleibt vorbehalten.

In den nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1880, die Tagegelder und Reisekosten der Civilstaatsdiener betreffend (Ges.- u. Bdgs.-Bl. 1880 S. 39), bestehenden Dienstabstufungen sind folgende Veränderungen eingetreten.

1. Neu eingestellt wurden:

a) in die III. Abstufung:

die technischen Vortragenden Räthe des Finanzministeriums;

b) in die IV. Abstufung:

die den technischen Vortragenden Räthen des Finanzministeriums in Straßen-, Wasser- und Hochbausachen beigegebenen Oberbauräthe,
die Eisenbahndirektoren;

c) in die V. Abstufung:

die Bauräthe der Hochbauverwaltung,
der Obergartendirektor des Großen Gartens,
die Telegrapheninspektoren,
der Transportoberinspektor;

d) in die VI. Abstufung:

der Direktor der Gewerbezeichenschule in Schneeberg,
die etatmäßigen Forstassessoren,
die oberen Expeditionsbeamten bei den Kreis- und den Amtshauptmannschaften;

e) in die VII. Abstufung:

der Hüttenchemiker bei den fiskalischen Hüttenwerken,
der Gestütsinspektor beim Landstallamt;

f) in die VIII. Abstufung:

die Reviergehülfen und Schutjäger, soweit sie Staatsdiener sind,
die Steiger bei den fiskalischen Hütten- und Erzbergwerken sowie bei dem fiskalischen Steinkohlen- und dem Blaufarbenwerke,
die Bautechniker bei den fiskalischen Hüttenwerken,